

109 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

29. 11. 1956.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
, betreffend eine Änderung des Bundes-
gesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl.
Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durch-
führung des Artikels 26 des Staatsvertrages,
BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher
Vermögensrechte getroffen werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955,
BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durch-

führung des Artikels 26 des Staatsvertrages,
BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Ver-
mögensrechte getroffen werden, treten im § 2
Abs. 2 an Stelle der Worte „innerhalb eines
Jahres“ die Worte „innerhalb zweier Jahre“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955,
BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durch-
führung des Artikels 26 des Staatsvertrages,
BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Ver-
mögensrechte getroffen werden, enthält in seinem
Abschnitt I grundsätzliche Bestimmungen über
die Ansprüche, welche den gesetzlich anerkannten
Kirchen und ihren Einrichtungen auf Grund des
Artikels 26 des Staatsvertrages zustehen (ver-
gleiche die Erläuternden Bemerkungen zur Regie-
rungsvorlage Nr. 678 der Beilage zu den steno-
graphischen Protokollen des Nationalrates,
VII. GP.). § 2 Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes
bestimmt wörtlich:

„Über das weitere Verfahren und über die
Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu
befriedigen sind, ergeht innerhalb eines Jahres
nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein
gesondertes Bundesgesetz.“

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955,
BGBl. Nr. 269, wurde am 29. Dezember 1955
kundgemacht und ist gemäß § 4 des Bundes-
gesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33,
über das Bundesgesetzblatt am darauffolgenden

Tage, nämlich am 30. Dezember 1955, in Kraft
getreten. Die im § 2 Abs. 2 jenes Bundesgesetzes
normierte Jahresfrist läuft daher am 30. Dezem-
ber 1956 ab.

Es hat sich herausgestellt, daß mit der im § 2
Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember
1955, BGBl. Nr. 269, normierten Jahresfrist nicht
das Auslangen gefunden werden kann. Die Vor-
arbeiten für das angekündigte Bundesgesetz über
die Ansprüche der Kirchen gemäß Artikel 26 des
Staatsvertrages haben sich dadurch verzögert, daß
die VII. Gesetzgebungsperiode durch die Auf-
lösung des Nationalrates ihr vorzeitiges Ende ge-
funden hat. Durch die Aktivitäten im Zu-
sammenhang mit der Neukonstituierung des
Nationalrates und der Neubildung der Bundes-
regierung kam es zu einer weiteren Verzögerung
der vermögensrechtlichen Verhandlungen
zwischen dem Staat und den gesetzlich anerkannten
Kirchen.

Die Verlängerung der im § 2 Abs. 2 des Bun-
desgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl.
Nr. 269, normierten Jahresfrist um ein weiteres
Jahr erweist sich daher als notwendig.